



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Amtliche
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 12.1.2009

Laufende Nummer: 2/2009

**Ordnung des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften zum
ECTS-Notenschema der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 01.09.2008**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:
nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

Ordnung des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

zum

ECTS-Notenschema

Gültig ab 1. September 2008

Vorbemerkung:

Diese Ordnung regelt die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung von Noten nach dem ECTS-Notenschema (ECTS grades) für alle Studiengänge des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften aufgrund der Vorgaben des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 3. Juli 2008.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Noten nach dem ECTS-Schema	2
§ 2 Allgemeine Berechnungsgrundlagen	2
§ 3 Berechnungsgrundlagen für neu eingerichtete Studiengänge	3
§ 4 Rundungsregeln	3
§ 5 Modulbezogene ECTS-Noten	3
§ 6 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten	4

§ 1 Noten nach dem ECTS-Schema

(1) Die ECTS-Note gibt als relative Note Auskunft über die Leistung einer bzw. eines Studierenden im Vergleich zur Leistung der übrigen Studierenden einer Grundgesamtheit. Dabei wird die Grundgesamtheit in die Teilmenge der Studierenden (Gruppe 1), die eine Prüfung bestanden haben, und in die Teilmenge der Studierenden (Gruppe 2) aufgeteilt, die eine Prüfung nicht bestanden haben. Grundlage ist folgendes ECTS-Notenschema:

ECTS-Note für Gruppe 1	Anteil an der Grundgesamtheit
A	Die besten 10%
B	Die folgenden 25%
C	Die dann folgenden 30%
D	Die nächsten 25%
E	Die schlechtesten 10%

ECTS-Note für Gruppe 2	Anteil an der Grundgesamtheit
FX	Nicht bestanden; es fehlen maximal 10% der Punkte zum Bestehen
F	Nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(2) Bei der Vergabe einer ECTS-Note als Gesamtnote des Abschlusszeugnisses umfasst die ECTS-Notenmenge die Noten A bis E.

(3) Bei der Vergabe einer ECTS-Note als Modulnote umfasst die ECTS-Notenmenge die Noten A bis F.

§ 2 Allgemeine Berechnungsgrundlagen

(1) Die Noten werden nach folgendem Verfahren bestimmt:

- Es werden nur die Abschlussnoten des Abschlusszeugnisses mit ECTS-Noten versehen.
- Die Berechnung der Notenverteilung innerhalb der Grundgesamtheit geschieht auf 1/100 Noten, um eine genügende Differenzierung zu gewährleisten.
- Die Vergabe der ECTS-Note einer Studierenden oder eines Studierenden orientiert sich an der Notenverteilung mindestens der letzten 6 Semester des jeweiligen Studienganges. Zur Bestimmung der Verteilungskurve der Grundgesamtheit wird der 1. Juni als Stichtag für alle Arbeiten genommen, die zwischen dem 1. Juni und dem 1. Dezember eingehen und der 1. Dezember als Stichtag für alle Arbeiten, die zwischen dem 1. Dezember und dem 1. Juni eingehen.
- Die Grundgesamtheit soll mindestens 50 Studierende umfassen.
- Die ECTS-Noten der Studierenden eines Studienganges, für den mehrere Prüfungsordnungen gelten, werden zusammengefasst, um eine genügend große Grundgesamtheit zu gewährleisten.

(2) Der Studierenden bzw. dem Studierenden wird das Dokument mit der ECTS-Note und den dazugehörigen Erläuterungen dem Abschlusszeugnis beigelegt.

§ 3 Berechnungsgrundlagen für neu eingerichtete Studiengänge

(1) Sofern in einem neueingerichteten Studiengang noch keine sechs Semester verfügbar sind, wird zur Bildung einer Grundgesamtheit ergänzend auf die Studierenden eines verwandten Studiengangs zurückgegriffen. Den verwandten Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Grundgesamtheit nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen. Die Studierenden des neu eingerichteten sind EDV-technisch getrennt zu erfassen, damit sie nach sechs Semester zum Berechnen der studiengangsbezogenen ECTS-Note ausgekoppelt werden können.

(2) Lassen sich neu eingerichtete Studiengängen keinem verwandten Studiengang zuordnen, wird die ECTS-Note aus der Gesamtnote des Zeugnisses berechnet, bis die Grundgesamtheit im Studiengang die Studierendenmindestzahl laut §2 erreicht hat. Für die Umrechnung der Gesamtnote in ECTS-Noten gilt:

ECTS-Note	FH-Note
A (Excellent)	1,0
B (Very Good)	1,3
C (Good)	2,0
D (Satisfactory)	3,0
E (Sufficient)	3,7

§ 4 Rundungsregeln

(1) Fällt die Trennungsgrenze zwischen den ECTS-Noten in eine Gruppe von Studierenden mit der gleichen auf 1/100stel aufgelösten Abschlussnote, werden alle Studierende mit dieser Note der Klasse mit der besseren ECTS-Note zugeschlagen. Losverfahren kommen nicht zur Anwendung.

§ 5 Modulbezogene ECTS-Noten

(1) Für den Fall, dass die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg beschließt, ECTS-Noten auch in Modulen zu vergeben, erfolgt die Klassifizierung innerhalb der Grundgesamtheit aufgrund der in der Modulprüfung erreichten Punktzahl geteilt durch die Maximalpunktzahl.

(2) Ansonsten sind die Regeln der § 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.9.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Diese Ordnung gilt für alle Abschlusszeugnisse die ab dem 1. September 2009 ausgestellt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften in Rheinbach vom

Rheinbach, den 6.1.2009

Prof. Dr. Ulrich Essmann
Dekan des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften